

Pressemitteilung

Rettung der Elfenwiese in Hamburg-Marmstorf näher gerückt: Verwaltungsgericht Hamburg bestätigt Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach einem jüngst bekannt gemachten Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg (13 K 3512/06) haben es nun die Bürger Harburgs in ihrer Hand, ob die „Elfen“ auf den Wiesen in Marmstorf ihre Heimat behalten können, oder einer vom Senat geplanten intensiven Bebauung weichen müssen (vgl. dazu auch Pressemitteilung der Initiatoren vom heutigen Tag).

Zum rechtlichen Hintergrund:

Im Frühjahr 2006 hatten die von uns im Verwaltungsprozess vertretenen Initiatoren beim beklagten Bezirksamt Harburg das Bürgerbegehren „Rettet die Elfenwiese“ angemeldet. Das Begehren richtete sich in einer eng mit dem Bezirksamt abgestimmten Fragestellung dahin, die laufenden Bebauungsplanungen für die Flächen der Elfenwiese in Marmstorf einzustellen und so den derzeitigen Zustand zu erhalten.

In den folgenden Monaten sammelten die Initiatoren dann ca. 5.000 Unterschriften und reichten diese beim Bezirksamt ein. Das Bezirksamt hat dann das Bürgerbegehren aber für unzulässig erklärt und dies damit begründet, dem Bezirksamt sei es aufgrund einer Senatsweisung zur „Wachsenden Stadt“ rechtlich verwehrt, die Planungen wieder einzustellen. Dementsprechend sei auch das Bürgerbegehren unzulässig, weil ein solches nur auf rechtlich zulässige Handlungen der Bezirke gerichtet sein könne.

In der dagegen angestregten Klage haben die Kläger in erster Linie die Auffassung vertreten, dass die in die gesetzlich zugeordnete Kompetenz der Bezirksämter fallenden Bebauungspläne nicht durch Weisungen des Senats im Ergebnis so weitgehend vorgesteuert werden dürften, dass das Bezirksamt tatsächlich keine eigenen Abwägungsbefugnisse mehr hätte. So sei die Weisung des Senats aber auch gar nicht zu verstehen gewesen.

Dieser Rechtsauffassung der Kläger ist das Verwaltungsgericht in seinem Urteil gefolgt. Es hat dabei die eigenständige Befugnis der Bezirksämter betont, im Rahmen der ihnen zugeordneten Planungsbefugnisse ohne abschließende Bindung durch Senatsweisungen zu prüfen und abzuwägen. Zugleich hat das Gericht das Bürgerbegehren als Instrument der direkten Demokratie gestärkt. Es hat dabei das gesetzgeberische Regelungsanliegen betont, den politisch aktiven „Bezirksbürger“, der sich mit seinen Interessen nicht von der Bezirksverwaltung repräsentiert fühlt, selbst in seiner Minderheitenposition zu stärken (Urteilsdruck S. 15).

Rüdiger Nebelsieck, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, betont dazu als Prozessvertreter der erfolgreichen Initiatoren: *„Mit seinem Urteil hat das Verwaltungsgericht das Instrument des Bürgerbegehrens in erfreulicher Klarheit gestärkt. Zugleich hat es die durch die Bezirksverwaltungsreform gewollte, bisher aber praktisch nicht immer vollständig umgesetzte Entflechtung zwischen der Zuständigkeit von Senat und Bezirken in Erinnerung gerufen. Nun haben es die Bürger Harburgs in ihrer Hand, über den Erhalt der Elfenwiese abzustimmen.“*

Hamburg, den 20.12.2007

Rüdiger Nebelsieck/Fachanwalt für Verwaltungsrecht (für Mohr Rechtsanwälte)